

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 15.12.2003  
GZ 300.053/002–D2/03

Entwurf einer Novelle zum MSchG, VKG, LAG,  
AZG, AngG,  
GAngG, BUAG und zum AMFG – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. Oktober 2003,  
GZ: 452.003/22–III/9a/03, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Mutterschutzgesetz,  
Väter-Karenzgesetz, Landarbeitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz,  
Gutsangestelltengesetz, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und zum  
Arbeitsmarktförderungsgesetz und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ZUM INHALT DER VORGESCHLAGENEN REGELUNGEN:

- 1.1 Obwohl der vorliegende Entwurf für die Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979  
(= Artikel 1) eine völlig neue Gliederung vorsieht — so werden die bisherigen Abschnitte I  
bis VI durch die neuen Abschnitte 1 bis 11 ersetzt —, wird § 2 MSchG, der die Geltung des  
(bisherigen) Abschnittes II grundsätzlich auch für besondere Dienstnehmergruppen  
anordnet, nicht an die neue Abschnittsgliederung angepasst. Gleiches gilt auch für die in den  
Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes (=  
derzeitiger Abschnitt III) enthaltenen Verweise auf § 15h (so z.B. in § 23). Obwohl der  
Entwurf die Regeln über die Teilzeitbeschäftigung in den §§ 15h bis 15p völlig neu gestaltet,  
erfahren die erwähnten Verweise keine entsprechende Anpassung. Dies gilt sinngemäß auch  
für § 10 des Väter-Karenzgesetzes.

Der Rechnungshof empfiehlt daher, den vorliegenden Entwurf unter den aufgezeigten  
Gesichtspunkten nochmals zu überarbeiten.

- 1.2 Obwohl dem Entwurf zufolge im Rahmen des neuen § 15h Abs. 1 MSchG ein Rechts-  
anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Schuleintritt des Kindes geschaffen wird, wird  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

in den unverändert belassenen §§ 10 und 12 MSchG bzw. § 7 VKG der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz weiterhin nur bis längstens vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes gewährt. Nach Auffassung des Rechnungshofes würde eine entsprechende Verlängerung auch des Kündigungs- und Entlassungsschutzes den Bemühungen um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wesentlich mehr Gewicht verleihen.

1.3 Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu der bereits in § 50b BDG 1979 bzw. in § 20 VBG 1948 vorgesehenen Möglichkeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes. Es fällt auf, dass auch die Erläuterungen keine erklärenden Hinweise über die Abgrenzung der angesprochenen Normengruppen enthalten.

2. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

2.1 Was die im Entwurf vorgesehenen arbeitsrechtlichen Neuregelungen anlangt, teilt der Rechnungshof die Einschätzung, wonach die Schaffung des Rechtes auf Teilzeit eine Zunahme der gerichtlichen Verfahren erwarten lässt. Diese Einschätzung ist vor allem deshalb realistisch, weil trotz des vorgesehenen „Rechtsanspruches“ auf Teilzeitbeschäftigung die wichtigsten Parameter einer angestrebten Teilzeitarbeit durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen sind, wobei ein Scheitern solcher Verhandlungen vielfach zu einer Befassung der Arbeitsgerichte führen wird. Verschärft wird die zu erwartende zusätzliche Belastung der Justiz durch den Umstand, dass beide Arbeitsvertragsparteien auch beim Scheitern von Verhandlungen über die Änderung oder die vorzeitige Beendigung einer bereits vereinbarten Teilzeitbeschäftigung die Arbeitsgerichte anrufen können.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet bedauert es der Rechnungshof, dass der sich abzeichnende Mehraufwand im Justizbereich nicht einmal näherungsweise abgeschätzt wurde.

2.2 Was die in Artikel 8 (= Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) vorgesehene Einführung einer neuen Beihilfe anlangt, begnügen sich die Erläuterungen mit dem Hinweis, dass „die Bedeckung der Ausgaben für die neue Beihilfe im Rahmen der Mittel der unternehmensbezogenen Förderung gegeben ist“. Auch diese Ausführungen entsprechen nicht den Anforderungen des § 14 BHG über die Darstellung der finanziellen Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen.



GZ 300.053/002-D2/03

Seite 3/3

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: